

# **Organisationsreglement (OgR)**

(mit Änderungen vom 28. November 2016, 17. Juni 2019)

**für die**

**reformierte**

**Kirchgemeinde Utzenstorf**

**2015**

## Inhaltsverzeichnis

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet, angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.*

<b>UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....</b>	<b>3</b>
<b>AUFGABEN.....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE .....	3
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT .....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ .....	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PFARRERIN .....	8
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	9
DAS SEKREARIAT .....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
<b>VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>9</b>
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN .....	12
PROTOKOLLE.....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....</b>	<b>18</b>
<b>BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....</b>	<b>20</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15) .....</b>	<b>22</b>

## Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Utzenstorf gehören die Personen reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Utzenstorf, Wiler und Ziebach an.

## Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht **Art. 5** <sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister	<p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde lässt bei den Einwohnergemeinden Utzenstorf, Wiler und Ziebach über die Stimmberechtigten das Stimmregister führen.</p>
Information	<p><b>Art. 6</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindevverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit nötig. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 10</b> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff).</p>

- Petition **Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

### **Befugnisse**

- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium,<sup>1</sup>
  - b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
  - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
  - d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

- Sachgeschäfte **Art. 14** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
  - b) das Budget und den Kirchensteueransatz,
  - c) die Rechnung,
  - d) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
    - neue Ausgaben,
    - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
    - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
    - Anlagen in Immobilien,
    - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
    - Verzicht auf Einnahmen,
    - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
    - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
    - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
    - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
  - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

- Externe Revisionsstelle <sup>2</sup> Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

- Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 28.11.2016 (1. Teilrevision)

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

**Art. 19** Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der -reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

## **Kirchgemeinderat**

Kirchgemeinderat

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Darin sollen Vertreterinnen aller drei Gemeinden vertreten sein.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst (Vorbehalten bleibt Art. 13 Bst a).

<sup>4</sup> Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Der Begriff „Präsidentin“ umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 28.11.2016 (1. Teilrevision)

<sup>2</sup> Eingefügt am 28.11.2016 (1. Teilrevision)

Befugnisse	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.<sup>1</sup></p>
Anstellung der Pfarrperson	<p><b>Art. 22</b> Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Residenzpflicht	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.</p>
Verordnungen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt darin die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation.</p> <p><sup>3</sup> Im weiteren erlässt der Kirchgemeinderat eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.<sup>1</sup></p>
Kirchengebäude	<p><b>Art. 26</b> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).</p>

### **Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz**

Grundsatz	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonalen Erlasse umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
-----------	--

---

<sup>1</sup> Fassung vom 17.06.2019 (2. Teilrevision)

- Datenschutz **Art. 28** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Kirchgemeindeversammlung.

### **Ständige Kommissionen**

- Allgemeines **Art. 29** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.
- <sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
- Aufzählung **Art. 30** Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### **Nichtständige Kommissionen**

- Einsetzung **Art. 31** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **PfarrerIn**

- Anstellung **Art. 32** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
- Verhältnis zum Staat **Art. 33** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
- Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 34** <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin ein Mitspracherecht zu.
- <sup>2</sup> Eine Vertretung aus dem Pfarrteam wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.



<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrerin zu behandeln.

### **Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal**

Personal **Art. 35** <sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.  
<sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

### **Das Sekretariat**

Stellung **Art. 36** <sup>1</sup> Die Sekretärin des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Finanzverwalterin <sup>2</sup> Die Finanzverwalterin nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit **Art. 37** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

### **Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung**

Einberufung **Art. 38** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 39** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines	<b>Art. 40</b> Die Präsidentin leitet die Versammlung.
Fehler	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 42</b> Die Präsidentin – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Kontrolle des Stimmrechts	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.  <sup>2</sup> Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstückes zum Nachweis der Identität verlangen.
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 45</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  <sup>2</sup> Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen

**Art. 48** Die Präsidentin

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 52** Die Präsidentin stimmt mit. Sie gibt zudem den Stichentscheid.

## Wahlen

Amtsdauer	<p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><sup>3</sup> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen für die Berechnung der maximalen Amtsdauer ausser Betracht.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 54</b> Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>

<sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen  
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,  
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmzählerinnen sowie die Sekretärin  
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.58),  
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und  
– ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

Ungültiger Wahlgang **Art. 58** Die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 60** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er  
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,  
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder  
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen sowie die Sekretärin streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 61** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 63.

Zweiter Wahlgang **Art. 62** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

**Art. 63** Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokolle**

Grundsatz

**Art. 64** Über die Beratung der Kirchgemeindeorgane gemäss Art. 3 lit. a – d sowie der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ist Protokoll zu führen.

Protokoll

**Art. 65** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin und der Sekretärin
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- Zusammenfassung der Beratung und der Diskussionsvoten
- Unterschrift der Präsidentin und der Sekretärin

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Sekretärin legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge

**Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 68** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat wird erstmals an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung im November 2015 nach den Bestimmungen dieses Reglements gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauern aller Mitglieder des Kirchgemeinderats enden am 31. Dezember 2015.

<sup>3</sup> Die unter dem bisherigen Recht geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung des Amtszeitbeschränkung (Art. 53) angerechnet, sofern das betroffene Behördenmitglied eine ganze Amtsdauer von vier Jahren geleistet hat. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht und werden nicht angerechnet.

Inkrafttreten

Art. **69** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Dezember 2001 mit Änderungen auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

J. Stäheli

Die Sekretärin:

B. Habegger

## **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Utzenstorf, Wiler und Zielebach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Kirchberg Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt.

Utzenstorf, 30. November 2015

Die Sekretärin

Barbara Habegger

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 06. Januar 2016**

**Die erste Teilrevision vom 28. November 2016 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.**

### **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Änderungen des Organisationsreglements vom 27. Oktober 2016 bis 28. November 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Utzenstorf, Wiler und Zielebach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Utzenstorf, 28. November 2016

Die Sekretärin

Barbara Habegger

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 09. Januar 2017**

**Die zweite Teilrevision vom 17. Juni 2019 tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.**

### **Auflagezeugnis**

Die Änderung des Organisationsreglements konnte vom 16. Mai bis 17. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde während den ordentlichen Öffnungszeiten (MO und DO 9.00 – 11.30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Das Kirchgemeindesekretariat gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2019 bekannt.

Utzenstorf, 17. Juni 2019

Die Sekretärin

Barbara Habegger

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 29. Juli 2019**



## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

## Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

### **Sekretärin**

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Unterstützung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich. <sup>1</sup>
Übergeordnete Stelle:	Präsidium und Ressort Personal
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

### **Finanzverwalterin**

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Budgetvorbereitung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem Zuständigkeitsbereich.
Übergeordnete Stelle:	Ressort Finanzen und Ressort Personal
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

---

<sup>1</sup> Fassung vom 17.06.2019 (2. Teilrevision)

## **Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die -reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der -reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer -reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den -reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg\\_search.asp?lang=d](https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg_search.asp?lang=d)

## Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### **Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen**

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A  
– Satteldach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B  
2. Eternitbedachung  
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach

d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

### **Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.<sup>1</sup>

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.<sup>1</sup>
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 17.06.2019 (2. Teilrevision)